

Satzung des Vereins TFR_eSports e.V.

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Der Vorstand	7
§ 8 Die Mitgliederversammlung	8
§ 9 Kassenprüfer	9
§ 10 Abteilungen	10
§ 11 Vereinsrat	10
§ 12 Änderung der Satzung	11
§ 13 Auflösung des Vereins	11
§ 14 Aufwendungssatz	11
§ 15 Haftung	12
§ 16 Datenschutz	12
§ 17 Rechte an geistigen Eigentum	13
§ 18 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung	13
§ 19 Salvatorische Klausel	13

Prolog

Der Zweck des Vereins basiert auf dem Interesse der Förderung des eSports. Die Verantwortlichen und Mitglieder des Vereins setzen sich für die gesellschaftliche Akzeptanz des eSports ein. Der Verein schafft im Zuge diesem Vorhaben, die Strukturen zur Ausführung des Vereinszwecks.

Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und geschlechtlicher Neutralität. Der Verein ist gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TFR_eSports“
2. Der Verein hat den Sitz in Garching an der Alz
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Es handelt sich um einen neu gegründeten Verein. Dieser soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist es die Bereiche eSport, Gaming und Sim Racing im Allgemeinen zu organisieren, zu fördern und weiterzuentwickeln.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch;
 - a. Die Schaffung eines sozialen Netzwerks für seine Mitglieder um eSport zu betreiben.
 - b. Die Förderung von motorischen, geistigen und sozialen Kompetenzen.
 - c. Die Bildung, Förderung und Unterstützung eines kompetitiven sowie freizeitlichen eSports-Team.
 - d. Die Teilnahme an eSport spezifischen sowie übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens und der sportlichen Gemeinschaft.
 - e. Ein Angebot sowie Durchführung von betreuten Jugendveranstaltungen in den angebotenen Sparten.

- f. Maßnahmen mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der Ausübung des eSports, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen mit Verhaltens- und Fairnessregeln im realen und virtuellen Bereich von Sport und eSport.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein steht nach dem Vereinsrecht, jedermann offen. Um dem Verein beizutreten muss das Formular für Antrag auf Mitgliedschaft ausgefüllt werden. Der Antrag ist auf der Offiziellen Homepage des Vereins zu finden und wird ausgefüllt auf dem Postweg an den Verein geschickt.

1. Es gibt 3 Arten der Mitgliedschaft

a. Aktive Mitgliedschaft (Erwachsene)

Aktive erwachsene Mitglieder besitzen Amts- und Wahlrecht und können alle Angebote nutzen.

b. Aktive Jugendmitgliedschaft (unter 18 Jahren)

Aktive Jugendmitglieder können nur die Angebote ihres Alters entsprechend nutzen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an ein Vereinsmitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Vorschlag.

2. Rechte und Pflichten

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen.
 - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
 - c. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, dafür dienliche Informationen beizutragen und alles zu unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn diese nicht bis spätestens 30. November schriftlich gekündigt wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Geldbeiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags wird in einer vom Vereinsrat beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit und Höhe etwaiger Zusatzgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jedes Mitglied kann freiwillige Beiträge entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch freiwilligen Austritt. Hierzu ist eine schriftliche Kündigung bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen nötig.

- b. Durch Tod des Mitglieds. Hierzu ist eine Kopie der Sterbeurkunde notwendig.
- c. Durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
- d. Im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens.
- e. Durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ausschluss

- a. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Vereinszielen.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.
- c. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zu. Der Berufungsantrag ist in Textform binnen eines Monats (Stichtag ist das Schreiben vom Vorstand) zu stellen.
- d. Der Vorstand hat den Berufungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- e. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- f. Bei Ablehnung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind rückwirkend alle nicht gezahlten Beiträge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sofort nachzuzahlen.
- g. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied hat eine aufschiebende Wirkung auf den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein bzw. auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Der Kassenprüfer
 - d. Der Vereinsrat
2. Wer ein Amt in einem Organ bekleidet, ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichungen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen.
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzenden)
 - c. Schatzmeister
2. Der 1. Vorstand ist allein handlungsfähig. Der 2. Vorstand und der Schatzmeister sind zusammen im Verbund handlungsfähig.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. Buchführung
 - c. Die Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Nur volljährige Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ein Vorstandsamt bekleiden. Alle Vorstandsmitglieder müssen unterschiedliche Personen sein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Bei einer längeren Abwesenheit eines oder mehreren Vorständen, muss sich dieser einen Vertreter suchen. Die anderen Vorstände müssen diesem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassier
 - c. Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlassung und Wahl des Kassier
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - h. Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform, z.B. E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
4. Es steht jedem Mitglied zu, eine Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese muss mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann ohne Begründung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Für den Nachweis der Frist gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste oder Medienvertreter müssen zu Beginn der Veranstaltung von einem Mitglied unter Begründung der Anwesenheit beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beibehaltung von Gästen oder Medienvertretern mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz, bei deren Verhinderung, vom dessen Stellvertretung geleitet. Verzichten beide Vorstandsmitglieder auf die Versammlungsleitung oder ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Protokollführers erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
9. Die Mitgliederversammlung kann nicht nur in Präsenz, sondern ebenfalls digital oder hybrid (in Präsenz mit Online-Teilnahmemöglichkeit) durchgeführt werden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Kassenprüfer bleibt solange im Amt bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist.
3. Der Kassenprüfer überwacht die Ausgaben und Einnahmen des Vorstands. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand dem Kassenprüfer Einsicht in die Geschäftspapiere, Bücher und Belege zu gewähren.
4. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Nur volljährige Mitglieder können Kassenprüfer sein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein kann im Zuge der Ausübung des Vereinszwecks Abteilungen erheben. Zu diesem Zweck kann sich der Verein eine Abteilungsordnung geben.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Jeweils max. 3 gewählten Personen aus jeder Abteilung des Vereins
2. Die Aufgabe des Vereinsrates ist die Vertretung der Interessen der Abteilungen gegenüber dem Vorstand.
3. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorstands, kann einen Vertreter für den Vereinstat benennen, der das Stimmrecht ausübt.
4. Der Vereinsrat tritt in folgenden Fällen zusammen:
 - a. Im 3 monatlichen Zyklus
 - b. Innerhalb von zwei Wochen nach Stellung eines Antrags in Textform von 10% der aktiven Mitglieder gegenüber dem Vorstand.
 - c. Durch einen Vorstandsbeschluss.
5. Die Vereinsratssitzung muss zwei Wochen vorab durch den Vorstand den Vereinsratsmitgliedern durch Einladung in Textform bekannt gemacht werden. Im Falle einer außerordentlichen Einberufung muss diese Frist nicht eingehalten werden. Auf die fristgemäße Einladung kann verzichtet werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsratsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand kann entscheiden, ob er weitere Personen neben den Vereinsratsmitgliedern einlädt.
6. An der Vereinsratssitzung kann persönlich oder online teilgenommen werden.
7. Der Sitzungsleiter und der Schriftführer der Vereinsratssitzung wird zu Beginn von allen anwesenden gewählt.
8. Über den Ablauf jeder Vereinsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Das Protokoll muss unmittelbar nach Abschluss der Sitzung allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Auf Antrag kann die Satzung des Vereins in einer Mitgliederversammlung verändert werden. Dem Antrag wird zugestimmt durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung muss dem zuständigen Amtsgericht und/oder dem Finanzamt gemeldet werden.
2. Einen Antrag können Mitglieder, Vereinsratsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder textlich an den Vorstand stellen.
3. Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Für eine Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig
4. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung haben.

§ 14 Aufwendungssatz

1. Amtsträger und Mitglieder des Vereins können einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erheben. Dieser muss beantragt und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bewilligt werden.

§ 15 Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 16 Datenschutz

1. Mit Eintritt in den Verein werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben. Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten:
 - a. Name und Anschrift
 - b. Bankverbindung für das SEPA- Lastschriftverfahren
 - c. E-Mail Adresse
 - d. Geburtsdatum
2. Die Zahl der Personen, welche Umgang mit den Daten haben, darf 10 Personen, den Vorstand mit eingeschlossen, nicht überschreiten. Falls diese Zahl überschritten wird, muss ein Datenschutzbeauftragter herangezogen werden.
3. Die Verarbeitung der Daten bleibt den Vorständen, sowie den Mitgliedern mit unterstützender Funktion, vorbehalten. Diese sollen sämtliche Daten vertraulich, ordentlich und lückenlos führen. Ebenfalls sollten die Daten digital archiviert werden, sodass künftige Vorstände diese weiterbearbeiten können.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie inkorrekt sind.
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - d. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in Social Media Plattformen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedia sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
5. Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu

verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und anderen Internetauftritten.

§ 17 Rechte an geistigem Eigentum

1. Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet der Vorstand.

§ 18 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.05.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und bleiben gültig. Eine rechtsunwirksame Bestimmung zu ersetzen, die in der Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

